

ÜBERPRÜFUNG DER GEBÜHRENTARIFE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Sachverhalt

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung stellt die Überprüfung der Gebührentarife ein wichtiger Bestandteil dar. Der Einnahmebeschaffungsgrundsatz der Gemeindeordnung fordert, die Gebührenhaushalte im Rahmen der Vertretbarkeit kostendeckend auszurichten. Die Gemeinden müssen ihre Einnahmen aus den sonstigen Einnahmen (überwiegend privatrechtliche Einnahmen) und - soweit vertretbar und geboten – aus Entgelten (Gebühren) für ihre Leistungen und nur im Übrigen aus Steuern und Krediten beschaffen. Wird gegen die Rangfolge der Einnahmebeschaffung verstoßen, ist ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung entfalten ihre besondere Wirksamkeit vor allem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei einem unausgeglichenen Haushalt bzw. im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Genehmigung einer Kreditermächtigung ablehnen, wenn die an vorderer Rangstelle vorgesehenen Einnahmequellen nicht ausreichend ausgeschöpft sind.

1. Abwassergebühren

Die Abwassergebühren und damit die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Obernheim wurden zuletzt am 13.12.2023 geändert bzw. angepasst. Für die Zukunft sind ggf. Anpassungen zu prüfen.

2. Wasserzins

Der Wasserzins und damit die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Obernheim wurde zuletzt am 13.12.2023 geändert bzw. angepasst. Für die Zukunft sind ggf. Anpassungen zu prüfen.

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren wurden mit Wirkung zum 01.03.2020 neu festgesetzt. Eine erneute Überprüfung sollte nach Fertigstellung der nächsten Investitionsmaßnahmen erfolgen.

4. Steuern

4.1 Hundesteuer

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2002 angehoben. Die Satzung sollte überarbeitet und angepasst werden und die Steuerhebesätze dann ebenfalls überprüft werden.

4.2 Grundsteuer A und B

Im Zuge der Haushaltsplanung 2025 wurden die Steuerhebesätze und die Gebührenhaushalte überprüft. Da zum 01.01.2025 die neue Grundsteuerreform in Kraft treten soll, wird dies separat für das Haushaltsjahr 2025 beraten und beschlossen.

4.3 Gewerbesteuer

In der Haushaltsplanung 2008 wurde der Gewerbesteuerhebesatz von 330 v.H. auf 340 v.H. der Bemessungsgrundlage erhöht. Eine weitere Anpassung wird derzeit nicht vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Gewerbesteuerhebesatz für das Haushaltsjahr 2025 beizubehalten und die Gebühren, wenn diese neu kalkuliert und im Gremium beschlossen worden sind, dementsprechend anzupassen.

07.11.2024

Hofer